

Stephan Weinberger

XXXXXXX

XXXXXXX

Nur per Telefax + 49 (0)30 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer

Kirchstraße 7

10557 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

Stephan Weinberger ./.. Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen

VG 2 K 23.12

Datum

08.08.2013

wird unter Bezugnahme auf das Schreiben des Berichterstatters in Vertretung vom 09. Juli 2013 mitgeteilt, dass sich der Kläger mit einem Ruhen des Verfahrens **nicht** einverstanden erklärt.

G r ü n d e :

Gerade das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des EuGH würde das klägerische Begehren auf Informationszugang dem Sinn und Zweck nach vereiteln. Dem Antrag liegen nämlich auch zeitliche Überlegungen zugrunde, die beantragen Informationen in einem gewissen Zeitraum zugänglich zu machen.

Nach Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens kann das - an diesem Thema sehr interessierte breite Publikum - keine öffentliche Diskussion zum Verhalten der Bundesregierung in diesem Verfahren - es geht schließlich um die Neuregelung eines Gesetzes - mehr vornehmen. In Folge wären etwaige Anregungen, Eingaben in Form von Petitionen oder Meinungskundgaben an die Bundesregierung und/oder Volksvertreter zur politischen Einflussnahme zu diesem Verfahren - da durch Zeitablauf erledigt - nicht mehr möglich.

Damit wird genau das Gegenteil davon erreicht, was der Informationsfreiheitsanspruch eigentlich erreichen will: Mittels transparenter Teilhabe an behördlichen Entscheidungsprozessen auch Gelegenheit zur Mitgestaltung derselbigen zu geben, auch wenn es keine Garantie der Mitbestimmung gibt, so zumindest aber der gefälligen Kenntnisnahme.

In Ergänzung zum Schreiben des Berichterstatters an die Beklagte vom 01. März 2013 wird der Meinung, dass die Herausgabe von Schriftsätzen an Dritte europarechtswidrig wäre, entgegengetreten. Mit keinem Wort hat das Gericht der Europäischen Union dies als Grundsatz in einem seiner Verfahren allgemeinverbindlich festgestellt.

Insofern wird auch verwiesen auf ein aktuelles Verfahren des Herrn Patrick Breyer, welcher beim Gericht der Europäischen Union Klage gegen die EU-Kommission auf Herausgabe von Dokumenten betreffend der EU-Richtlinie zur verdachtslosen Vorratsspeicherung eingereicht hat. Die EU-Kommission forderte Breyer auf, binnen drei Tagen seine Klageerwiderung und sogar seine eigene Klageschrift aus dem Internet zu löschen, welche dieser zuvor veröffentlicht hat. Eine Kopie dieser Aufforderung übersandte die Kommission dem Gericht. Herr Breyer veröffentlicht weiterhin alle Schriftsätze und ist den Ausführungen der Kommission entgegengetreten. Auf Nachfrage des Klägers über mögliche Sanktionen oder Reaktionen des Gerichts der Europäischen Union, teilte Herr Breyer am 26. Juli 2013 mit, dass seitens des Gerichts keinerlei Maßnahmen unternommen wurden, um der Bitte der Kommission zur Löschung der Schriftsätze unterstützend beizutreten oder auf sonstiger Weise deutlich zumachen, dass eine solche Veröffentlichung gegen die Verfahrensordnung oder allgemein gegen europäisches Recht verstoßen würde.

Abschließend wird auszugsweise aus einer Stellungnahme des Herrn Breyers zu dieser Frage wiedergegeben (vgl. mit weiteren Ausführungen <http://www.patrick-breyer.de/?p=22408>):

Das Urteil des EuG vom 17.06.1998 (Az. T-174/95) ist außerdem durch die neuere Rechtsprechung des Gerichts überholt. Dieses hat inzwischen klargestellt, "dass es weder einen Grundsatz noch eine Vorschrift gibt, wonach es den Parteien eines Verfahrens erlaubt oder untersagt wäre, ihre eigenen Schriftsätze Dritten zugänglich zu machen, abgesehen von Ausnahmefällen" und dass die einzigen Verfahrensbestimmungen, die den Parteien eine Freigabe von Schriftsätzen verbieten, Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit sind (Urteil des EuG vom 12.09.2007, Az. T-36/04, Rn. 87 ff.).

Das Gericht hat anerkannt, dass die Freigabe von Schriftsätzen aus laufenden Verfahren in einigen Mitgliedstaaten zugelassen und auch in Art. 40 Abs. 2 EMRK vorgesehen ist (Rn. 84), so dass ein gegenteiliger "allgemeiner Rechtsgrundsatz" gerade nicht existieren kann. Das Unionsrecht verfolgt vielmehr ausdrücklich das Ziel einer "größtmöglichen" Transparenz.

Nach alledem wird gebeten, das Klageverfahren antragsgemäß fortzuführen.

Stephan Weinberger